

119. Rechtsgültigkeit eines Schiedsvertrages. Was ist unter der in §. 865 C.P.O. vorgeschriebenen Zustellung des Schiedspruches in einer Ausfertigung an die Parteien zu verstehen?

I. Civilsenat. Ur. v. 29. April 1885 i. S. Westphäl. Konv (Wefl.)
w. R. S. & Co. (Rl.) Rep. I. 52/85.

I. Kammer für Handelsachen zu Memel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

„1. Die Beklagte bestreitet die Rechtsgültigkeit des Schiedsvertrages wegen des Schlusssatzes der betreffenden Polizenbestimmung:

„Gegen den Ausspruch finden die gesetzlichen Rechtsmittel statt.“

In einem vom Reichsgerichte früher entschiedenen Falle,

vgl. Rep. I. 662/81 i. S. Baseler Transportversicherungsgesellschaft
w. Rehlaff & Schöber, Ur. vom 11. Februar 1882, abgedruckt bei
WalImann, Deutsche Juristenzeitung Bd. 7 S. 93,

war die Polize, welche über die schiedsrichterliche Entscheidung eine mit der der vorliegenden Polize übereinstimmende Klausel enthielt, am 6. September 1879, also vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ausgestellt. Im Schlusssatz über die Rechtsmittel konnte daher nur der Vorbehalt der nach der früheren Prozeßgesetzgebung zulässigen Rechtsmittel gefunden werden, und es mußte, da diese Rechtsmittel zur Zeit, als die Differenzen zwischen den Parteien eintraten, unter der Herrschaft der Civilprozeßordnung nicht mehr zulässig waren, der Vorbehalt also wirkungslos war, der ganze Schiedsvertrag, zu dessen wesentlichem Inhalte der Vorbehalt gehörte, als hinfällig erachtet werden.

Der vorliegende Fall ist ein ganz anderer. Es mag sein, daß das Polizenformular aus früherer Zeit stammt, und daß bei Anfertigung desselben unter den „Rechtsmitteln“ die des früheren Rechtes verstanden waren. Allein, auch wenn dies feststände, so ist doch die Polize am 6. September 1882 vollzogen, und dieses Datum ist für den Vertrag allein maßgebend. Wenn aber in einem nach Einführung der Civilprozeßordnung abgeschlossenen Vertrage von den „gesetzlichen“ Rechtsmitteln gegen den Schiedspruch die Rede ist, so kann dies entweder nur von denjenigen Rechtsmitteln, welche die Civilprozeßordnung gewährt, verstanden werden, oder die Bestimmung muß so aufgefaßt

werden, daß Rechtsmittel, insofern und insoweit die Civilprozeßordnung solche gewährt, vorbehalten werden. Beide Auffassungen führen zu dem gleichen Resultate. Nach der ersteren würde allerdings der Rechtsbehelf des §. 867 C.P.D. als Rechtsmittel bezeichnet sein, allein darin würde nur eine bedeutungslose Inkorrektheit des Ausdruckes zu finden sein.

Der Schiedsvertrag ist daher mit Recht als rechtswirksam anerkannt worden.

2. Die Revisionsklägerin rügt, der Schiedsspruch sei nicht, wie doch §. 865 C.P.D. vorschreibe, den Parteien zugestellt worden; der Vertreter der Partei im Schiedsverfahren könne nicht als Prozeßbevollmächtigter im Sinne der Civilprozeßordnung angesehen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dies richtig ist, und ob die Entscheidung auf die Vorschrift des §. 162 C.P.D. gestützt werden durfte. Denn nach der Terminologie der Civilprozeßordnung wird unter „Partei“ sowohl die Person der Partei, als auch, wo und soweit eine Vertretung möglich ist, der Vertreter dieser Person verstanden. Die im §. 865 C.P.D. angeordnete Zustellung der Ausfertigung des Schiedsspruches an die Partei kann daher wirksam auch an den im Schiedsgerichtlichen Verfahren bestellten Parteivertreter erfolgen.

3. Die ursprüngliche Zustellung einer Abschrift des Schiedsspruches an den Vertreter der Beklagten genügte nicht. Nach §. 865 C.P.D. muß eine Ausfertigung zugestellt werden. Allein die Nachholung in der Berufungsinstanz genügt, da diese Instanz ein novum iudicium ist. Der Berufungsrichter hat aber auch dadurch nicht rechtsgrundsätzlich gefehlt, daß er wegen des ursprünglichen Mangels nicht von der Befugnis des §. 92 Abs. 2 C.P.D. Gebrauch gemacht hat; denn die Beklagte hatte in erster Instanz ihren Widerspruch gegen die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruches gar nicht auf den betreffenden Mangel gestützt. Vielmehr heißt es im Thatbestande des ersten Urtheiles, es sei zwischen den Parteien unstreitig, daß die Schiedsrichter den Schiedsspruch in einer von ihnen unterschriebenen Ausfertigung den Prozeßbevollmächtigten der Parteien zugestellt haben. In zweiter Instanz aber hat die Beklagte ihren Widerspruch nicht sofort aufgegeben, nachdem der Fehler geheilt worden war.“